

# Ratgeber für die Arbeit im Kinder- und Jugendbereich

Rechtliche Infos zu Aufsichtspflicht,  
Meldepflicht und mehr



Hol dir die kostenlosen Web-Apps



Deine Rechte U18  
<https://rechte-u18.at>



School Checker  
<https://schoolchecker.at>

## **Impressum**

Herausgeberin:  
Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol  
Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck  
Tel. +43/512/508-3792  
kija@tirol.gv.at, [www.kija-tirol.at](http://www.kija-tirol.at)  
Stand: Oktober 2019

# Inhalt

|           |   |           |
|-----------|---|-----------|
| <b>1</b>  | <b>Einleitung</b> .....   | <b>3</b>  |
| <b>2</b>  | <b>Die Verantwortung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit</b> ..... | <b>3</b>  |
| <b>3</b>  | <b>Aufsichtspflicht</b> .....   | <b>5</b>  |
|           | Übertragung der Aufsichtspflicht .....  | 5         |
|           | Beginn und Ende der Aufsichtspflicht.....   | 6         |
|           | Maß der Aufsichtspflicht.....   | 6         |
|           | Inhalt der Aufsichtspflicht .....   | 7         |
| <b>4</b>  | <b>Aufsichtspflicht im Ferienlager</b> .....  | <b>9</b>  |
| <b>5</b>  | <b>Aufsichtspflichtverletzungen und deren Folgen</b> .....                                      | <b>11</b> |
|           | Zivilrechtliche Folgen (Schadenersatz) .....  | 11        |
|           | Strafrechtliche Folgen .....  | 13        |
| <b>6</b>  | <b>Jugendschutz</b> .....   | <b>15</b> |
| <b>7</b>  | <b>Besondere Herausforderungen in der Arbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen</b>              | <b>17</b> |
|           | Nähe und Distanz .....  | 17        |
|           | Privatsphäre .....  | 17        |
|           | Sexualität.....   | 18        |
|           | Alkohol.....  | 20        |
|           | Straßenverkehr .....  | 20        |
| <b>8</b>  | <b>Medizinische Behandlungen</b> .....  | <b>21</b> |
| <b>9</b>  | <b>Unternehmungen mit Kindern und Jugendlichen</b> .....  | <b>23</b> |
| <b>10</b> | <b>Versicherungsschutz</b> .....  | <b>26</b> |
| <b>11</b> | <b>Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe</b> .....   | <b>27</b> |

# 1 Einleitung

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Betreuungs- und Bildungseinrichtungen, sowie in Organisationen und Vereinen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit ist unverzichtbar und wichtig.

Deshalb ist es uns ein Anliegen mit diesem Ratgeber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit eine Hilfestellung für die Vorbereitung und die Zeit während der Betreuung zu bieten.

Wenn sich ein Kind beim Spielen verletzt, einen Unfall erleidet, aus einer Betreuungseinrichtung wegläuft oder einen Schaden verursacht, stellt sich häufig die Frage nach der Verantwortung.

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit sollten die Fähigkeit mit sich bringen, Gefahren bestmöglich einschätzen zu können und die nötigen Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen, um Schäden (wenn möglich) zu verhindern.

Dieser Ratgeber soll einen Überblick über die Verantwortung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit geben. Er soll aufzeigen, welcher pädagogische Handlungsspielraum besteht und über mögliche rechtliche Folgen informieren.

## 2 Die Verantwortung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit

Hauptamtliche, aber auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit sollten sich zunächst selbst die Frage stellen:

**„Entspricht meine Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen meinen Qualifikationen und Kenntnissen, und kann ich das vor mir selbst und vor anderen verantworten?“**

Denn die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann unter Umständen zu rechtlich relevanten Problemen führen. Deshalb ist es für Verantwortliche in der Kinder- und Jugendarbeit wichtig, zu wissen

- welcher Maßstab an die eigene Sorgfaltspflicht gestellt wird,
- wem gegenüber sie verantwortlich sind,
- wo die Grenzen und Möglichkeiten ihrer Arbeit liegen und
- welche rechtlichen Folgen sich aus dieser Tätigkeit ergeben können.

Der **Maßstab der eigenen Sorgfaltspflicht** ist an die zu betreuende Person anzupassen und ist von den subjektiven Qualifikationen der Verantwortlichen abhängig. Stellen Sie dabei an sich selbst die Anforderung, dass die Tätigkeit Ihren Erfahrungen, Ihrem Können und Ihren Kenntnissen entspricht.

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit sind nicht nur gegenüber sich selbst **rechtlich verantwortlich**, sondern auch gegenüber

- den zu betreuenden Personen (Kindern, Jugendlichen),
- den Erziehungsberechtigten,
- Kolleginnen/Kollegen,
- dem Arbeitgeber und
- Dritten (z. B. Geschädigten).

Aus dem Verhalten von Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit können sich folgende **rechtliche Konsequenzen** ergeben:

- Strafrechtliche Konsequenzen (Bsp. bei Begehung einer Straftat durch Tun oder Unterlassen, Verletzung der Aufsichtspflicht)
- Zivilrechtliche Konsequenzen (Bsp. bei Verletzung der Aufsichtspflicht, Vertragsbruch)
- Verwaltungsrechtliche Konsequenzen (Bsp. bei Nichteinhaltung des Jugendschutzes)

### 3 Aufsichtspflicht

Unter Aufsichtspflicht versteht man die Pflicht der Verantwortlichen, dafür zu sorgen, dass weder der zu betreuenden Person durch eigenes oder fremdes Verhalten etwas zustößt, noch, dass sie einem Dritten Schaden zufügt.

Nach dem Gesetz bildet die Aufsichtspflicht einen Teil der Pflicht zur „Pflege“ des Kindes:

*„Die Pflege des minderjährigen Kindes umfasst besonders die Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, (und) die Erziehung...“ (§ 160 Abs. 1 ABGB).*

Der Aufsichtspflicht unterliegen Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Grundsätzlich sind die Obsorgeberechtigten (Eltern, Elternteil, Großeltern...) zur Aufsicht über Kinder oder Jugendliche verpflichtet.

#### Übertragung der Aufsichtspflicht

Da die Eltern nicht immer selbst auf ihr Kind aufpassen können, z. B. in einer Gruppenstunde oder wenn das Kind auf Ferienlager fährt, geht die Aufsichtspflicht teilweise an die dort anwesenden Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter über.

Die Aufsichtspflicht kann jede Person, **ab Vollendung des 18. Lebensjahres** übernehmen, der die **Aufsichtspflicht von den Eltern übertragen** wurde.

In der Praxis kommt es vor, dass auch schon jüngere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter z. B. eine Jungschargruppe leiten oder als Helferinnen/Helfer mitfahren. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die noch nicht volljährig sind, stehen selbst noch unter Aufsicht. Das ist in der Regel aber kein Problem, wenn genügend volljährige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dabei sind und die Eltern über diese Situation informiert sind. Die Letztverantwortung muss aber dennoch bei einer volljährigen Aufsichtsperson liegen.

Die Aufsichtspflicht kann durch einen **Vertrag** von den Obsorgeberechtigten an Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit übertragen werden. Dies kann ausdrücklich (mündlich oder schriftlich), aber auch „stillschweigend“ durch zustimmendes Verhalten erfolgen.

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter übernehmen daher die Aufsichtspflicht bei Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Workshops, Kindertreff...) auch, wenn sie nicht ausdrücklich von den Obsorgeberechtigten auf sie übertragen wurde. Bei Teilnahme der Kinder und Jugendlichen an diesen Angeboten müssen die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter davon ausgehen, dass sie die Aufsichtspflicht übernommen haben, außer es wurde dies anders mit den Obsorgeberechtigten vereinbart.

Sie dürfen davon ausgehen, dass die Obsorgeberechtigten mit der Teilnahme an den Angeboten einverstanden sind und die Aufsichtspflicht an Sie übertragen haben. Bestehen Bedenken, muss das Einverständnis der Obsorgeberechtigten eingeholt werden.

## Beginn und Ende der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit beginnt und endet mit der Übergabe bzw. Rücknahme der Kinder.

Es kann mit den Eltern ausdrücklich vereinbart werden, wann die Aufsichtspflicht beginnt und wann sie wieder endet. Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung, ist der Beginn und das Ende der Aufsichtspflicht von verschiedenen Faktoren (Alter, Gepflogenheiten...) abhängig. Ältere Kinder dürfen häufig schon alleine nach Hause gehen, während jüngere Kinder der Aufsicht jedenfalls solange bedürfen, bis sie jemand abholt.

Auf einem **Ferienlager** besteht die Aufsichtspflicht von Beginn der Veranstaltung (bei Abgeben des Kindes durch die Obsorgeberechtigten) bis zum Ende (Abholen des Kindes von den Obsorgeberechtigten).

## Maß der Aufsichtspflicht

Art und Ausmaß der Aufsichtspflicht sind von mehreren Faktoren wie **Alter**, **Eigenschaft** und **Entwicklung** der Minderjährigen abhängig. Bedeutsam ist auch die **Vorhersehbarkeit eines Schadens** (z. B. durch sehr aggressive Kinder). Das Maß der Aufsichtspflicht muss deshalb immer im Einzelfall beurteilt werden.

Auch die **konkrete Situation** ist entscheidend (z. B. Straßenverkehr). Deshalb ist auch darauf abzustellen, was nach den aktuellen äußeren Umständen erforderlich ist, um Gefahren abzuwenden. Konkret vorhersehbare Gefahren sind zu vermeiden.

Der Umfang der Aufsichtspflicht ist zudem von der **Persönlichkeit**, der **körperlichen Verfassung** und von der **jeweiligen Unternehmung** (Radtour, Wanderung, handwerkliche Tätigkeit,...) abhängig. Deshalb ist Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit zu empfehlen, sich im Vorhinein ein Bild von den zu betreuenden Personen zu machen und sie besser kennenzulernen, um ihre Fähigkeiten und ihr Verhalten leichter einschätzen zu können. Zudem ist Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zu raten, gezielte Fragen zu stellen, wie z. B. ob das Kind schwimmen kann, ob es Höhenangst hat etc.

**Merke:** Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit über besondere Fähigkeiten oder Nichtfähigkeiten ihrer Kinder zu informieren.

## Inhalt der Aufsichtspflicht

Da die Lebensvielfalt viel zu groß ist, um auf alle Situationen Bedacht nehmen zu können, sieht das Gesetz keine genaue Regelung über den Inhalt der Aufsichtspflicht vor.

Die bereits von den Gerichten entschiedenen Streitfälle lassen erkennen, welche Anforderungen an Aufsichtspflichtige bisher im Einzelnen gestellt wurden. Daraus kann man ableiten, welche Pflichten Aufsichtspersonen abhängig von Alter, Entwicklung und Eigenschaft der zu betreuenden Person treffen können und inwieweit sie drohende Schäden abschätzen und verhindern müssen.

Danach müssen Aufsichtspflichtige

- sich über mögliche Gefahren erkundigen (**Erkundigungspflicht**),
- Gefahren ausschalten; wenn dies nicht möglich ist, ist davor zu warnen oder es sind Hinweise zum richtigen Umgang mit der Gefahr zu geben (**Anleitungs- und Warnpflicht**),
- kontrollieren, ob sich Aufsichtsbedürftige an vorgegebene Regeln halten (**Kontrollpflicht**) und
- eingreifen, wenn Hinweise oder Warnungen nicht beachtet werden oder ein Schaden anders nicht mehr zu verhindern ist (**Eingreifpflicht**).

Grundsätzlich gilt, dass bei **Kindern** im Kindergartenalter noch die „Überwachung auf Schritt und Tritt“ erforderlich sein kann und dass bei älteren Kindern (ab Schuleintritt) oder bei Jugendlichen dies oft nicht mehr möglich und pädagogisch auch nicht sinnvoll ist. Der Schwerpunkt der Aufsicht über **Jugendliche** wird daher besonders auf die „Anleitungs- und Warnpflicht“, sowie auf die „Kontrollpflicht“ gelegt.

**Merke:** Kinder und Jugendliche können nicht immer vor allen Gefahren bewahrt werden. Geben Sie ihnen auch die Gelegenheit, Gefahren selbst einzuschätzen und zu bewältigen. Dadurch können Kinder und Jugendliche lernen, die Herausforderungen des Alltags selbst zu meistern.

### Erkundigungspflicht

Für Aufsichtspersonen ist es zunächst wichtig, Informationen über die Eigenschaften und Fähigkeiten der zu betreuenden Kinder oder Jugendlichen, sowie über die örtlichen Gegebenheiten einzuholen.

Im Vorfeld sollten Aufsichtspersonen sich erkundigen, ob ein Kind besondere Krankheiten, Allergien oder Beeinträchtigungen hat, ob es Medikamente einnehmen muss und welche sportlichen Fähigkeiten es hat (z. B. Schwimmen, Skifahren etc.).

**Tipp:** Zu empfehlen ist, dass Sie bereits bei der Aufnahme oder Anmeldung der Minderjährigen im Kindergarten, Hort oder Ferienlager den Obsorgeberechtigten Informationspflichten auferlegen, die für die Betreuung des Kindes notwendig sind. Wenn Obsorgeberechtigte wichtige Informationen verschweigen, kann nach



allgemeiner Erfahrung dem Aufsichtspflichtigen die Unkenntnis später nicht vorgeworfen werden.

Aufsichtspflichtige sollten auch die örtlichen Gegebenheiten gut kennen (z. B. Sicherheit des Gebäudes oder des Gartens, Notausgänge, Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Kasten etc.).

### **Anleitungs- und Warnpflicht**

Sind Aufsichtspflichtige der Erkundigungspflicht nachgekommen, kann man bereits beurteilen, welche Gefahren im Vorfeld beseitigt werden können/müssen. Ist eine bestimmte Gefahr nicht zu verhindern, sind den Kindern oder Jugendlichen Hinweise zum richtigen Umgang mit der gefährlichen Situation zu geben.

Dabei ist auf das Alter und den Entwicklungsstand der Minderjährigen zu achten. Wichtig ist, dass die Erklärungen oder Warnungen in einer Art und Weise kommuniziert werden, die die Kinder und Jugendlichen auch verstehen.

### **Kontrollpflicht**

Erklärungen, Anleitungen, Hinweise und Verbote reichen mitunter nicht aus, um Minderjährige davon abzuhalten, Schaden zu erleiden oder zu verursachen. Deshalb ist es wichtig, sich zu vergewissern, dass die Erklärungen verstanden, Hinweise beachtet und Verbote eingehalten werden.

Die Art und die Intensität der Kontrolle hängen wiederum von der konkreten Gefahr, sowie vom Alter und von den Eigenschaften der Minderjährigen ab.

Ist eine Situation gefährlich, neigt ein Kind häufig dazu Verbote zu übertreten oder war es in der Vergangenheit unzuverlässig, ist die Überwachung dem entsprechend öfter durchzuführen.

### **Eingreifflicht**

Bei Missachtung der Erklärungen, Warnungen, Gebote und Verbote muss der Aufsichtspflichtige „eingreifen“, um unmittelbar oder künftig drohenden Schaden abzuwenden.

Grundsätzlich gilt dabei, dass das am wenigsten intensive, jedoch noch effektive, aber das Ziel nicht überschießende Mittel anzuwenden ist.

Die Konsequenzen, die Aufsichtspflichtige setzen, sollten in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten stehen und für alle Kinder und Jugendlichen nachvollziehbar sein.

**Merke:** Konsequenzen, die ein Risiko für die Gesundheit Minderjähriger sein können (z. B. Vorenthalten von Mahlzeiten) oder die Minderjährige demütigen oder lächerlich machen (z. B. „Eckenstehen“) sind nicht zulässig.

Körperliche Züchtigungen (z. B. Ohrfeigen, an den Haaren ziehen etc.) sind selbstverständlich ebenfalls verboten. Der Einsatz von angemessener Körperkraft im Notfall ist jedoch zur Abwehr von Gefahren erlaubt.

**Beispiele:** Ein Kind läuft auf eine befahrene Straße und die/der Aufsichtsführende reißt es an der Hand zurück. Die/der Aufsichtsführende setzt die eigene Körperkraft ein, um raufende Jugendliche voneinander zu trennen.

## 4 Aufsichtspflicht im Ferienlager

### Planung

Am Beginn des Ferienlagers sollten sorgfältige Planungen stehen. Insbesondere sollten Überlegungen angestellt werden, wie das **Betreuungsteam** (Anzahl und Qualifikation) zusammengestellt werden muss, um Kinder und Jugendliche im Ferienlager ordnungsgemäß beaufsichtigen zu können. Dabei ist auf Alter und Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sowie auf die geplanten Aktivitäten Bedacht zu nehmen.

Das Betreuerteam sollte zumindest aus zwei Personen bestehen. Bei einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe sind jedenfalls männliche als auch weibliche Betreuungspersonen notwendig.

Die Verantwortlichen sollten im Vorfeld sicherstellen, dass die Kinder und Jugendlichen den Wetterbedingungen entsprechende **Ausrüstung** mitnehmen. Daher müssen die Eltern informiert werden, welche Ausrüstung (Kleidung, Regenjacke, Bergschuhe, Lampe etc.) ihre Kinder während des Ferienlagers benötigen werden.

### Die Umgebung

Betreuerinnen/Betreuer sollten sich zu Beginn des Ferienlagers einen Überblick über die Örtlichkeiten verschaffen, sofern sie ihnen nicht bereits bekannt sind („Erkundungspflicht“). Sie sollten auch bei informierten Personen vor Ort abklären, ob und wo Gefahren bestehen (z. B. gefährliche Wege, Zeckengefahr etc.).

Anhand dieser Informationen kann die Gefährlichkeit der Umgebung (Bäche, Seen, Schluchten, landwirtschaftliche Betriebe...) beurteilt werden und der Bewegungsbereich an die Gegebenheiten angepasst werden.

### Maß der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht gilt auf Ferienlagern auch in den Pausen, in der Nacht oder in der Freizeit. Im Normalfall reicht es aber aus, Kinder ins Bett zu bringen, zu überprüfen ob sie eingeschlafen sind und ihnen am Beginn des Lagers zu erklären, an wen sie sich wenden können, wenn sie beispielweise in der Nacht Angst bekommen.

## Tagespläne

Für die Freizeit während des Ferienlagers sollte den Kindern und Jugendlichen ein Tagesrhythmus vorgegeben werden. Geregelt werden sollte, wann sie aufstehen müssen, ob allenfalls eine Mittagsruhe bzw. Mittagspause gehalten wird und dass die Nachtruhe einzuhalten ist, um eine Übermüdung der Kinder und Jugendlichen zu vermeiden.

Tägliche Dienstbesprechungen am Abend dienen dazu, Geschehnisse des Tages (z. B. Dynamiken die sich zwischen Jugendlichen entwickeln und ihre möglichen Folgen für die Aufsichtspflicht) zu reflektieren und die Planung für den folgenden Tag zu besprechen.

## Maßnahmen

Da im Ferienlager die Aufsichtspflicht über eine längerer Zeit besteht, hat die verantwortliche Betreuungsperson in diesem Fall auch eine stärkere Position als beispielsweise während einer Gruppenstunde. Zum einen hat sie eine größere Verantwortung für das Verhalten der Teilnehmerinnen/Teilnehmer und zum anderen mehr Möglichkeiten auf deren Fehlverhalten zu reagieren (z. B. Vorenthalten von Taschengeld). Die Konsequenzen müssen aber immer in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten stehen und nachvollziehbar sein.

Kinder oder Jugendliche aus einem Ferienlager nach Hause zu schicken, sollte wenn notwendig nur als letztes Mittel herangezogen werden. Darüber sind die Eltern sogleich zu informieren. Mit den Eltern ist auch abzuklären, wie die/der Minderjährige nach Hause gelangt (Holen die Eltern das Kind ab? Fährt eine Begleitperson mit dem Kind nach Hause?). Ob die/der Minderjährige alleine nach Hause fahren darf (z. B. mit dem Zug), muss im Einzelfall geklärt werden.

**Tipp:** Holen Sie von den Eltern bereits bei der Anmeldung wichtige Informationen über die Kinder/Jugendlichen ein (benötigte Medikamente, Allergien, Unverträglichkeiten, Versicherungsnummern etc.).

Als Leiterin/Leiter im Ferienlager sollten Sie von den Obsorgeberechtigten eines jeden Kindes eine Telefonnummer (im besten Fall sogar zwei) für Notfälle haben.

## 5 Aufsichtspflichtverletzungen und deren Folgen

Die Frage, ob eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt, hängt stets von den Umständen des Einzelfalls ab.

Anhaltspunkte zur Orientierung geben einige Beispiele aus der Rechtsprechung:

### **Die Aufsichtspflicht verletzt,**

- wer ein 9-jähriges Kind mit kochendem Teewasser allein lässt,
- wer einem 9-Jährigen erlaubt, unbeaufsichtigt auf einer Wohnstraße Rad zu fahren,
- wer ein 4 1/2-jähriges fremdes Kind (während des Telefonierens) mit einem Hund ohne Beißkorb allein lässt oder
- wer schulpflichtige Buben beim Spiel mit spitzen Bambuspfeilen ohne Schutzhülle nicht beaufsichtigt.

### **Keine Aufsichtspflicht verletzt,**

- wer ein normal entwickeltes 7-jähriges Kind bei Benützung einer Rolltreppe nicht an der Hand führt,
- wer ein 10-jähriges Kind (zu üblichen Zeiten) auf der Straße unbeaufsichtigt lässt oder
- wer ein 8-jähriges und ein 10-jähriges Kind um 18 Uhr zu einer kleinen Besorgung wegschickt, wenn sich keine Bedenken gegen verkehrsangepasstes Verhalten ergeben.

Liegt eine Aufsichtspflichtverletzung vor, kann es zu unterschiedlichen Folgen kommen.

### **Zivilrechtliche Folgen (Schadenersatz)**

Zu Frage der Haftung kommt es dann, wenn ein Schaden entstanden ist und die Eltern, als gesetzliche Vertreter des Kindes, Aufsichtspflichtige zur Verantwortung ziehen möchten. Meist ist es möglich, mit den betroffenen Eltern und Kindern/Jugendlichen die Angelegenheit zu klären, ohne vor Gericht zu gehen. Oft sind z. B. Sachschäden von Versicherungen gedeckt.

Kommt es aber doch zu einem Gerichtsprozess, sollten bereits im Vorhinein Vorkehrungen getroffen worden sein. Die betroffenen Eltern (als gesetzliche Vertreter des Kindes) klagen meist eine Geldleistung (Schadenersatz) ein. Die Richterin/der Richter hat dann zu beurteilen, ob die/der belangte Aufsichtspflichtige den Schaden verhindern hätte können, ob sie/er schuldhaft gehandelt hat und ob der Schaden deshalb entstanden ist, weil die Aufsichtspflicht verletzt wurde.

Zur Beantwortung dieser Fragen wird das Gericht Erkundigungen zur Organisation der jeweiligen Unternehmung, zum Verantwortungsbewusstsein der/des Aufsichtspflichtigen, sowie zu den getroffenen Vorkehrungen zur Gefahrenvermeidung etc. anstellen. Die Eltern müssen beweisen, dass die/der Aufsichtsführende seine Pflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Dann ist es wichtig, schriftliche Aufzeichnungen über den Vorfall vorweisen zu können, um allenfalls die Einhaltung der Aufsichtspflicht nachweisen zu können. Die Richterin/der Richter hat dann nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung zu entscheiden, ob die Aufsichtspflicht verletzt wurde.

**Tipp:** Wenn es zu Unfällen kommt, dokumentieren Sie alles, was später relevant sein könnte, z. B. Zustimmung der Eltern, wichtige Details zum Unfallhergang, wer mit dem Kind beim Arzt war, wer die Eltern informiert hat etc.

### **Voraussetzungen einer Schadenersatzpflicht**

Aufsichtspflichtige haften nicht zwangsläufig für Schäden, die von den zu betreuenden Kindern/Jugendlichen verursacht wurden. Zu einer Haftung kann es nur dann kommen, wenn der Schaden

- aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung entstanden ist,
- der Schaden von der aufsichtspflichtigen Person verhindert werden können und
- der Schaden schuldhaft nicht verhindert worden ist.

Schäden, die nicht verhindert werden hätten können, fallen unter das „allgemeine Lebensrisiko“, das jeder selbst zu tragen hat und führen daher nicht zu einer Haftung der Aufsichtspflichtigen.

Ein Schaden hätte verhindert werden können, wenn

- Aufsichtspflichtige eine Gefahr, die man erkennen hätte müssen, nicht erkannt haben (**Verletzung der Erkundigungspflicht**);
- eine Gefahr nicht in zumutbarer Weise vermieden wurde oder
- vor einer Gefahr nicht gewarnt oder keine Anleitung zum Umgang mit der Gefahr gegeben wurde (**Verletzung der Anleitungs- und Warnpflicht**);
- nicht ausreichend überwacht wurde, ob die Anleitungen und Warnungen beachtet werden (**Verletzung der Kontrollpflicht**) oder
- nicht rechtzeitig eingegriffen wurde, als der Schaden konkret vorhersehbar war (**Verletzung der Eingreifpflicht**).

In diesen Fällen handeln Aufsichtspflichtige rechtswidrig.

Eine weitere Voraussetzung für eine Schadenersatzpflicht ist, dass Aufsichtspflichtige schuldhaft gehandelt haben. Schuldhaft handelt, wem rechtswidriges Verhalten persönlich vorwerfbar ist, weil nicht mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt wurde.

Welche Sorgfaltspflichten Aufsichtspersonen treffen, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Als Maßstab gilt dabei immer, wie sich ein durchschnittlich sorgfältiger Mensch in der jeweiligen Situation verhalten hätte.

Eltern müssen die Aufsichtspflicht mit jener Sorgfalt erfüllen, die von einem durchschnittlich aufmerksamen und gewissenhaften Elternteil in der konkreten Situation erwartet werden kann.

Von Personen, die einem bestimmten Berufsstand angehören, werden besondere Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt. Beispielsweise wird von geprüften Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen erwartet, dass sie nicht nur über durchschnittliche, sondern über fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten der Kinderbetreuung verfügen, die sie in ihrer Ausbildung erwerben.

Wenn Aufsichtspflichtige alle Erkundigungen, Anleitungen und Warnungen, Kontrollen und Reaktionen auf Fehlverhalten in pädagogisch verantwortbarer und nachvollziehbarer Weise durchgeführt haben und trotzdem ein Schaden entsteht, kann Aufsichtspflichtigen keine Pflichtverletzung vorgeworfen werden.

**Merke:** Zu einer Haftung der Aufsichtspflichtigen für Schäden kann es also nur kommen, wenn sie **schuldhaft** ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und das die Ursache für den entstandenen Schaden ist!

**Hinweis:** Das **Dienstnehmerhaftpflichtgesetz** (DHG) regelt, dass unter bestimmten Voraussetzungen, Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer den Schadenersatz, den sie zu leisten hatten, vom Dienstgeber zurückverlangen können. Dies gilt auch für „arbeitnehmerähnliche“ Personen, wie z. B. für Praktikantinnen/Praktikanten sowie für ehrenamtlichen Helferinnen/Helfer.

## **Strafrechtliche Folgen**

Aufsichtspflichtverletzungen können auch Folgen im Strafrecht haben, beispielsweise dann, wenn ein Kind am Körper verletzt wurde.

Die Aufsichtspflichtverletzung allein ist nicht strafbar! Es muss eine Straftat begangen werden.

Aufsichtspflichtige haben eine „**Garantenstellung**“ gegenüber Kindern oder Jugendlichen. Dadurch können Aufsichtspflichtige nicht nur durch Tun, sondern auch durch Unterlassen eine Straftat begehen.

Aufsichtspflichtige müssen Schäden von den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen abwehren und verhindern, dass sie anderen Personen Schäden zufügen.

In Folge einer Aufsichtspflichtverletzung kommen insbesondere die Straftatbestände der „Fahrlässigen Körperverletzung“ (§ 88 StGB) oder im schlimmsten Fall der „Fahrlässigen Tötung“ (§ 80 StGB) in Betracht.

### **Wann handelt eine Aufsichtsperson „fahrlässig“?**

Aus strafrechtlicher Sicht muss die Aufsichtspflicht mit jener Sorgfalt erfüllt werden, die von einem durchschnittlich sorgfältigen Mensch in der jeweiligen Situation erwartet werden kann. Die Aufsichtspflicht muss aber zumutbar bleiben. Wird diese Sorgfaltspflicht nicht erfüllt, handelt die Aufsichtsperson „fahrlässig“.

**Hinweis:** Aufsichtspflichtverletzungen durch Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer können auch arbeitsrechtliche bzw. disziplinarrechtliche Folgen haben.

## 6 Jugendschutz

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit müssen sich auch an die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen halten.

In Österreich hat jedes Bundesland ein eigenes Jugendschutzgesetz. Es gilt immer das Jugendschutzgesetz jenes Bundeslandes, in dem man sich gerade aufhält. Deshalb ist es wichtig, sich vor einem Ausflug in ein anderes Bundesland über die dort geltenden Jugendschutzbestimmungen zu informieren!

In Tirol gilt das **Tiroler Jugendgesetz** für Personen unter 18 Jahren und regelt im Wesentlichen die Ausgehzeiten, den Aufenthalt in Lokalen, die Übernachtung in Beherbergungsbetrieben, sowie den Konsum von Tabak, Alkohol und jugendgefährdenden Medien und Waren.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes stellen einen rechtlichen Rahmen dar, der von den Eltern aufgrund ihres Erziehungsrechtes zwar eingeschränkt, nicht aber erweitert werden darf.

Das Tiroler Jugendgesetz muss nicht nur von Kindern und Jugendlichen eingehalten werden, sondern auch von Eltern, Erwachsenen, Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in der Gastronomie, im Handel usw. und daher auch in der Kinder- und Jugendarbeit.

Wer gegen dieses Gesetz verstößt, begeht eine **Verwaltungsübertretung** und muss mit Verwaltungsstrafen rechnen.

**Beispiele:** Wer einer 17-Jährigen Tabak oder einem 15-Jährigen alkoholische Getränke weitergibt, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Verwaltungsstrafe bis zu € 7.260,- zu bestrafen.

Zudem haben **Aufsichtspersonen** im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des ihnen Zumutbaren dafür zu sorgen, dass die für Kinder und Jugendliche geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten werden. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, begehen sie eine Verwaltungsübertretung und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.630,- zu bestrafen.

**Jugendliche** haben bei einem Verstoß gegen dieses Gesetz mit einer Geldstrafe bis zu € 215,- zu rechnen. Bei erstmaligem Verstoß hat die Bezirksverwaltungsbehörde Jugendlichen aber grundsätzlich ein Informations- und Beratungsgespräch anzubieten.

Mehr Informationen dazu finden Sie in unserer Jugendschutztafel unter: <https://www.kija-tirol.at/sites/default/files/2019-06/Tiroler%20Jugendgesetz.pdf>.



## Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

| <br><b>Kinder &amp; Jugend</b><br>Anwaltschaft<br>T i r o l | <b>Tiroler Jugendgesetz</b> |   |   |
|--|-----------------------------|---|---|
|  | <b>Kinder bis 14 Jahre</b>  | <b>Jugendliche bis 16 Jahre</b>                       | <b>Jugendliche ab 16 Jahren</b>                 |
| <b>Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten (ohne Aufsichtsperson)</b>   | bis 23:00 Uhr               | bis 01:00 Uhr   | gesetzlich nicht begrenzt                       |
| <b>Aufenthalt in Lokalen (ohne Aufsichtsperson)</b>  | verboten                    | bis 01:00 Uhr   | gesetzlich nicht begrenzt                       |
| <b>Besuch öffentlicher Veranstaltungen (ohne Aufsichtsperson)</b>  | bis 23:00 Uhr               | bis 01:00 Uhr   | gesetzlich nicht begrenzt                       |
| <b>Übernachten in Beherbergungsbetrieben (ohne Aufsichtsperson)</b>  | verboten                    | Nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten erlaubt | erlaubt   |
| <b>Tabak</b>   | verboten                    | verboten  | verboten  |
| <b>Alkohol</b>   | verboten                    | verboten  | gebrannter Alkohol und Mischungen sind verboten |
| <b>Jugendgefährdende Gegenstände (z.B. Softguns) und Medien</b>  | verboten                    | verboten  | verboten  |

## 7 Besondere Herausforderungen in der Arbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen

### Nähe und Distanz

In der Kinder- und Jugendarbeit ist es unverzichtbar die Nähe so zu gestalten, dass dabei auch die notwendigen Grenzen eingehalten werden.

Insbesondere für Betreuerinnen/Betreuer im Ferienlager ist es daher wichtig zu wissen, wie persönliche Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen gestaltet werden können/sollen. Zu dieser Gestaltung von Beziehungen gehört ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu den Kindern/Jugendlichen.

Will ein Kind beispielsweise beim Trösten nicht in den Arm genommen werden, hat die Betreuungsperson das zu respektieren. Betreuerinnen/Betreuer hingegen sollen einem Kind auch klar zu verstehen geben, wenn ihnen Situationen unangenehm sind. Beispielsweise wenn sie/er nicht möchte, dass ein Kind auf ihrem/seinem Schoß sitzt.

Betreuerinnen/Betreuer sollen sich ihre Verantwortung immer wieder bewusst machen. Sie sollen auf ihre eigenen Grenzen achten und die Verantwortung für die Grenzen der Kinder übernehmen.

**Merke:** Körperliche Nähe muss sich stets am Bedürfnis der Kinder/Jugendlichen orientieren!

### Privatsphäre

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Privatsphäre, welches in der Kinderrechtskonvention geregelt ist. Dieses Recht muss von Eltern und Freunden, aber auch von Betreuerinnen/Betreuern respektiert werden.

Im Ferienlager gelten daher folgende Regeln:

- Betreuungspersonen und Kinder/Jugendliche schlafen nicht im selben Zimmer.
- Auch Buben und Mädchen schlafen in getrennten Zimmern.
- Ein Zimmer darf nur betreten werden, nachdem angeklopft und die Reaktion abgewartet wurde.
- Fremde Zimmer dürfen nur dann besucht werden, wenn alle in diesem Zimmers damit einverstanden sind.
- Betreuerinnen/Betreuer dürfen die Sachen von Kindern/Jugendlichen nicht grundlos durchsuchen. Die Durchsuchung der Sachen kann aber zum Schutz des Kindes/Jugendlichen dann zulässig sein, wenn ein begründeter Verdacht auf verbotene Gegenstände besteht oder wenn z. B. vermutet wird, dass

Kinder/Jugendliche von Gewalt bedroht sind oder sich selbst in Gefahr bringen etc.

- Besteht beispielsweise der Verdacht, dass Kinder/Jugendliche Gewaltvideos auf ihren Handys haben, kann es notwendig sein, das Handy abzunehmen. In das Handy hineinsehen dürfen Betreuerinnen/Betreuer jedoch nur zusammen mit den Kindern/Jugendlichen.

...

### **Das Recht am eigenen Bild**

Kinder/Jugendliche müssen vor der Veröffentlichung von Fotos, auf denen sie abgebildet sind, gefragt werden! Ohne Zustimmung ist die Veröffentlichung von herabsetzenden, bloßstellenden oder entwürdigenden Fotos verboten. Fotos von Kindern und Jugendlichen dürfen außerdem nur verwendet werden (z. B. für die Homepage), wenn dadurch keine berechtigten Interessen der Abgebildeten verletzt werden.

Die Zustimmung kann nur von der entscheidungsfähigen Person selbst gegeben werden. Die Entscheidungsfähigkeit wird ab 14 Jahren vermutet. Fehlt diese Fähigkeit, wie das grundsätzlich bei Kindern der Fall ist, kann die Zustimmung durch die Eltern ersetzt werden.

Aus kinderrechtlicher Sicht muss jedenfalls die Zustimmung der Kinder/Jugendlichen eingeholt werden.

**Tipp:** Holen sie vorab das schriftliche Einverständnis der Eltern dazu ein.

### **Sexualität**

Ein sehr sensibler Bereich, mit dem Aufsichtspflichtige konfrontiert sein können, ist die Sexualität Jugendlicher.

Zunächst stellt sich die Frage, inwieweit Aufsichtspflichtige zur Sexualerziehung der Jugendlichen berechtigt oder verpflichtet sind. Bei Übertragung der Aufsichtspflicht an Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter geht nämlich nur so viel Erziehungsrecht über, als zur Erfüllung der Aufsichtspflicht notwendig ist. Die anvertrauten Jugendlichen sollten daher in ihrer sexuellen Erziehung begleitet werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufsichtspflicht pädagogisch erforderlich ist.

Die Grenzen der sexuellen Betätigung Jugendlicher und die Verantwortung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dafür, ergeben sich auch aus dem **Sexualstrafrecht**.

Der Aufsichtsführende hat demnach die Pflicht, als „Garant“ dafür zu sorgen, dass die zu betreuenden Jugendlichen in ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung nicht verletzt werden. Sie/Er trägt auch die Verantwortung dafür, dass gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden.

Grundsätzlich beginnt die sexuelle Selbstbestimmung im strafrechtlichen Sinn mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

Da Aufsichtspflichtige eine besondere Stellung haben („Garantenstellung“), können sie sich als Beitragstäter einer Sexualstraftat schuldig machen. Beispielsweise dann, wenn sie eine Sexualstraftat verhindern hätten können und dies vorsätzlich nicht getan haben. Als ausreichend wird aber anzusehen sein, wenn Aufsichtspflichtige durch ihre Anwesenheit die Tat verhindern konnten. Eine Kontrolle rund um die Uhr kann nicht verlangt werden.

Zum anderen ergeben sich die Grenzen auch aus dem **Recht der Eltern**, bestimmen zu können, welche sexuellen Kontakte ihr Kind haben darf.

Die Eltern geben mit der Anmeldung des Kindes stillschweigend ihr Einverständnis zum pädagogischen Konzept des Veranstalters. Deshalb wird davon ausgegangen, dass Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ihre Pflicht dann erfüllen, wenn sie die pädagogischen Richtlinien des Veranstalters beachten.

### **Welche Maßnahmen sind zu setzen?**

Um sicher zu gehen, sollten Verantwortliche sexuellen Kontakten zwischen Jugendlichen vorbeugen:

- Weibliche und männliche Jugendliche sollten nicht gemeinsam übernachten dürfen. Wenn sich das nicht verhindern lässt, z. B. auf einer Berghütte, dann muss eine Betreuerin/ein Betreuer mit im Zimmer übernachten.
- Bei konkreten Anhaltspunkten für sexuelle Handlungen muss eingeschritten werden.

### **Autoritätsverhältnis**

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit können sich aber auch durch die unmittelbare Begehung eines Delikts strafbar machen. Dabei kommen unter anderem folgende Delikte in Betracht:

- **„Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses“** (§ 212 StGB): Die Täterin/der Täter setzt beispielweise ihre/seine Autorität ein, um eine geschlechtliche Handlung an einer minderjährigen Person vorzunehmen, die ihrer/seiner Aufsicht untersteht.
- **„Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren“** (§ 208 StGB): Die Täterin/der Täter setzt beispielsweise eine Handlung, um sich geschlechtlich zu erregen, vor einer Person unter 16 Jahren, die ihrer/seiner Aufsicht untersteht.

## Alkohol

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit müssen der Gefahr eines exzessiven Alkoholkonsums, die insbesondere auf Ferienlagern und anderen mehrtägigen Veranstaltungen besteht, entgegenwirken.

Dies kann mit einer Information der Eltern über die Folgen eines Verstoßes gegen das Alkoholverbot im Vorhinein erfolgen.

Das generelle Alkoholverbot für Jugendliche unter 16 Jahren nach dem Jugendgesetz und die Folgen bei Übertretung sollen bereits zu Aufsichtsbeginn den Jugendlichen verständlich gemacht werden.

**Merke:** Eine Aufsichtspflichtverletzung liegt vor, wenn der Alkoholkonsum der Jugendlichen unter 16 Jahren ermöglicht wird oder nach Maßgabe der vernünftigen Möglichkeiten (Kontrollen) nicht verhindert wird.

## Straßenverkehr

Der Straßenverkehr birgt vor allem für Kinder besondere Gefahren in sich.

Folgende Tipps betreffen insbesondere Aufsichtspflichtige über Kinder im Kindergartenalter. Sie sollten im Straßenverkehr Folgendes beachten:

- Stellen Sie Überlegungen zu der erforderlichen Anzahl an Betreuerinnen/Betreuern an (für ungefähr 8 Kinder ist eine Begleitperson notwendig). In jedem Fall sind zwei Betreuungspersonen notwendig, eine sollte am Anfang und eine am Ende der Reihe gehen. Idealerweise geht eine zusätzliche Betreuerin/ein zusätzlicher Betreuer in der Mitte.
- Erkundigen Sie sich vorher, welche Wegstrecke am geeignetsten erscheint.
- Bevor Sie sich mit den Kindern auf die Straße begeben, sammeln Sie die Kinder zusammen und zählen Sie die Kinder.
- Beachten Sie die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, beispielsweise, dass Gehsteige oder Gehwege benützt werden müssen, sofern welche vorhanden sind. Wenn diese fehlen, müssen Kinder- und Schülergruppen auf der rechten Fahrbahnseite und somit in Fahrtrichtung gehen (§ 77 Abs 1 StVO).
- Weisen Sie die Kinder an, eine „Zweierreihe“ zu bilden.
- Geben Sie darauf Acht, dass die Gruppe nie getrennt wird.
- Straßen dürfen (soweit vorhanden) nur an Schutzwegen oder bei Ampelübergängen überquert werden. Wenn dies nicht möglich ist, sollten Sie auf der Straße bleiben und den Verkehr anhalten, bis alle Kinder die Straße überquert haben. Dieses Recht steht Ihnen laut Straßenverkehrsordnung auch zu!

## Darf man Kinder und Jugendliche im Auto mitnehmen?

Wenn Betreuerinnen/Betreuer Kinder oder Jugendliche im Auto mitnehmen, tragen sie auch die Verantwortung. Kommt es zu einem Unfall, an dem sie Mitschuld haben, kann es zu zivil- und auch strafrechtlichen Folgen kommen.

## 8 Medizinische Behandlungen

### Dürfen Betreuerinnen/Betreuer ein Kind selbst „medizinisch behandeln“?

Betreuerinnen/Betreuer, die Kinder selbst medizinisch behandeln wollen, befinden sich in einer schwierigen rechtlichen Situation, weil unter medizinischen Behandlungen bereits kleinere Eingriffe, wie beispielsweise die Verabreichung von Hustensäften oder Augentropfen, das Entfernen von Insektenstacheln und Dornen, das Reinigen, Desinfizieren und Verbinden von (Schürf-)Wunden etc. fallen.

Es gilt die Annahme, dass mit der Übergabe von Minderjährigen in die Tagesbetreuung, die Eltern auch einen Teil ihres Rechts und ihrer Pflicht zur medizinischen Grundversorgung ihres Kindes übertragen haben.

Somit stimmen die Eltern im Voraus der Behandlung von **alltagsüblichen Wehwehchen** ihres Kindes zu. Darunter fällt die Behandlung von kleineren Wunden mit einem Pflaster, das Entfernen von Schiefern oder Insektenstacheln, das Kühlen bei Nasenbluten etc.

Ohnehin erlaubt ist z. B. das Fiebermessen, das Versorgen mit Kamillentee oder das Eincremen mit Sonnencreme (wenn dies für das Kind verträglich ist), weil all dies nicht zu medizinischen Behandlungen zählt.

Nicht mehr zu vertreten wäre beispielsweise das Entfernen einer Zecke oder das eigenmächtige Verabreichen von apothekenpflichtigen Säften oder Tropfen sowie das Reinigen von größeren Wunden.

Für Untersuchungen und Diagnosen ist die Zustimmung der Eltern einzuholen.

Müssen Minderjährige regelmäßig **Medikamente** einnehmen und benötigen sie dabei Hilfe, sollte die Einwilligung sowie Erklärung der Eltern und die Bestätigung eines Arztes eingeholt werden.

**Merke:** Die medizinischen Behandlungen durch Betreuerinnen/Betreuer dürfen nicht über das Alltagsübliche hinausgehen und die Eltern sind ehestmöglich darüber zu informieren.

## Unfälle/Erkrankungen

Erkranken Kinder oder Jugendliche oder passiert ein Unfall, der über das Alltägliche hinausgeht, müssen Betreuerinnen/Betreuer für die entsprechende ärztliche Hilfe sorgen (Rettung, Krankenhaus...).

Dort ist zunächst zu klären, ob das Kind selbst in die medizinische Behandlung einwilligen kann/darf oder ob die Zustimmung eines Obsorgeberechtigten eingeholt werden muss.

Grundsätzlich gilt, dass Kinder, die reif genug sind die Tragweite und die Risiken der medizinischen Behandlung selbst einschätzen zu können, die Einwilligung in den Eingriff selbst geben können/müssen. Das wird Kindern ab 14 Jahren zugetraut. Vorher hängt es von der Reife des Kindes und der Größe des Eingriffs ab.

Bei jüngeren Kindern muss ein Arzt diese Einwilligung grundsätzlich bei den Eltern einholen.

Das Recht der Eltern zur Zustimmung in medizinische Behandlungen des Kindes kann bei der Übertragung der Aufsichtspflicht als mitübertragen gelten. Dies ist z. B. bei Großeltern oder volljährigen Geschwistern der Fall, die die Aufsicht für eine längere Zeit übernommen haben.

Bei Leiterinnen/Leitern **im Ferienlager** wird nicht ohne weiteres davon ausgegangen, dass das Zustimmungsrecht der Eltern übertragen wurde. Sie können sich aber zuvor von den Eltern eine Bestätigung einholen, dass sie in eine notwendig werdende Behandlung des Kindes einwilligen dürfen, wenn die Eltern nicht erreicht werden können.

In **Notfällen** gilt ausnahmslos, dass ein Arzt ohne jegliche Zustimmung handeln kann bzw. muss, wenn das Leben oder die Gesundheit des Kindes ernstlich gefährdet sind!

**Tipp:** Lassen Sie sich vor Beginn des Ferienlagers von den Eltern einen medizinischen Fragebogen über allfällige Allergien, Erkrankungen, Operationen etc. ausfüllen!

Von jeder Teilnehmerin/jedem Teilnehmer wird die E-Card benötigt. Am besten Sie sammeln die E-Cards vorher ab, damit sie im Notfall schnell gefunden werden können.

## 9 Unternehmungen mit Kindern und Jugendlichen

**Tipp:** Wenn Sie Unternehmungen mit Kindern und Jugendlichen planen, informieren Sie zuvor die Eltern der Minderjährigen über Ihr Vorhaben. Es empfiehlt sich jedenfalls, eine schriftliche Bestätigung einzuholen.

Dies gilt aber nicht im Rahmen eines Ferienlagers, weil hier ohnehin klar ist, dass Ausflüge am Programm stehen.

Verantwortliche in der Kinder- und Jugendarbeit haben als Aufsichtspersonen bereits vor Beginn der Unternehmung Vorkehrungen zu treffen, um für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen sorgen zu können.

Informationen zum Wetter und zur Ausrüstungen der Kinder und Jugendlichen sollten eingeholt werden. Außerdem muss immer eine Erste-Hilfe-Box mitgenommen werden.

Aufsichtspersonen müssen auf die Eigenschaften der zu betreuenden Personen Rücksicht nehmen und das Maß der Aufsicht daran anpassen. Kennt man eine Gruppe gut und erweist sie sich als vernünftig und zuverlässig, dann können Regeln gelockert werden. Erweisen sich die Kinder und Jugendlichen jedoch als unzuverlässig oder sogar gewalttätig, hat die/der Aufsichtspflichtige besondere Aufmerksamkeit auf diese Personen zu legen und gegebenenfalls strengere Maßnahmen zu setzen.

Aufsichtspersonen haben konkrete Vorsichtsmaßnahmen abhängig von der jeweiligen Unternehmung zu treffen:

### Wandern

- Bei Wanderausflügen muss für genügend Betreuungspersonal gesorgt sein, damit sowohl für „schnellere“, aber auch für „langsamere“ Kinder eine Betreuungsperson da ist.
- Beim Wandern ist auf die Kondition der Kinder und Jugendlichen, auf deren Schuhwerk, auf die richtige Jause, auf ausreichend Flüssigkeitszufuhr, auf die Wetterlage uvm. zu achten.
- Zudem ist es wichtig, die Wegstrecke zu kennen und die Wanderung gut vorzubereiten.
- Das Tempo ist an die Schwächsten anzupassen. Pausen sollten rechtzeitig gemacht werden, um Übermüdungen vorzubeugen.



## **Schwimmen**

Beim Schwimmen ist auf die Schwimmfähigkeit und Ausdauer der Gruppe zu achten.

Für einen Schwimmbadausflug insbesondere mit einer Gruppe von Kindern gilt:

- Holen Sie im Vorfeld die Einwilligung der Eltern ein und lassen Sie sich von ihnen bestätigen, ob das Kind oder die/der Jugendliche schwimmen kann.
- Versichern Sie sich, ob das Kind oder die/der Jugendliche tatsächlich schwimmen kann und verlassen sie sich nicht nur auf die Angaben der Eltern.
- Die Gruppengröße sollte klein gehalten werden.
- Achten Sie auf eine ausreichende Anzahl an Betreuungspersonen und gehen Sie mindestens zu zweit.
- Besprechen Sie mit den Kindern und Jugendlichen die Verhaltensregeln (z. B. nicht alleine ins Wasser gehen, kein Randspringen, kein Abnehmen der Schwimmflügel etc.).
- Eine Person muss die ununterbrochene Aufsicht führen und darf dabei nicht mit ins Wasser, um den Überblick zu behalten. Diese Aufsichtsperson muss aber so gut schwimmen können, um ein Kind im Notfall aus dem Wasser ziehen zu können. Im Idealfall, hat diese Aufsichtsperson einen Kurs für Rettungsschwimmer absolviert.
- Verlassen Sie sich nicht auf die Aufsicht durch den Bademeister. In erster Linie sind Sie für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen verantwortlich.

## **Skifahren**

- Beim Skifahren ist nicht nur auf die körperliche Verfassung und die persönlichen Eigenschaften der zu betreuenden Personen, sondern auch auf die Pistenverhältnisse, die Wetterlage und auf die Einhaltung der FIS-Regeln Bedacht zu nehmen (z. B. Fahren auf Sicht, Rücksicht auf die Anderen, Überholen mit genügend Abstand usw.).
- Zudem muss die Ausrüstung der Kinder und Jugendlichen kontrolliert werden.

## **Radfahren**

- Beim Radfahren ist auf die körperliche und geistige Verfassung Bedacht zu nehmen.
- Weiters ist auf den Zustand des Rades zu achten. Jedes Fahrrad muss so ausgerüstet sein, wie § 1 der Fahrradverordnung vorsieht (z. B. Klingel, Rückstrahler etc.).
- Zudem muss auf die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung (StVO) geachtet werden. Ab 12 Jahren darf man ein Fahrrad auf öffentlichen Straßen lenken. Kinder unter 12 Jahren dürfen nur unter Aufsicht einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder mit behördlicher Bewilligung (Radfahrausweis) Fahrrad fahren (§ 65 Abs 1 StVO). Kinder unter 12 Jahren müssen beim

Radfahren einen Sturzhelm tragen. Die Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass das Kind den Helm auch trägt.

### **Extreme Sportarten**

Extremsportarten (Raften, Klettern, Bergsteigen...) sollten nur mit staatlich geprüften Expertinnen/Experten unternommen werden. Dies dient der Sicherheit der Kinder und Jugendlichen und der rechtlichen Absicherung der Aufsichtspflichtigen.

**Hinweis:** Betreuerinnen/Betreuer sollten mit Kindern und Jugendlichen nur dann sportliche Unternehmungen durchführen, wenn sie die jeweilige Sportart selbst gut beherrschen!

# 10 Versicherungsschutz

## Unfall- und Krankenversicherung

Verletzt sich ein Kind am Körper, kann sich die Frage stellen, wer für die Kosten der Behandlung aufkommt. Dann ist abzuklären, ob eine Versicherung (Unfall- oder Krankenversicherung) für die Kosten aufkommt und welche Auswirkungen dies auf die Ersatzpflicht der Schädigerin/des Schädigers hat.

- Die Kosten einer notwendigen Behandlung werden grundsätzlich von der **Krankenversicherung** übernommen.
- Die **Unfallversicherung** bietet darüber hinaus Leistungen für dauerhafte Folgen eines Unfalls, z. B. größere Geldsummen für einen notwendigen Umbau eines Hauses im Fall einer Behinderung.

Üblicherweise sind alle Kinder über ihre Eltern krankenversichert. Die gesetzliche Unfallversicherung bietet jedoch „nur“ Schutz für Schülerinnen/Schüler während des Besuchs der Schule und auf dem Schulweg.

In der schulfreien Zeit sind Schülerinnen/Schüler daher nicht gesetzlich unfallversichert. Darunter fällt auch die Zeit während der Betreuung durch eine Tageseinrichtung oder im Ferienlager.

Kindergartenkinder sind hingegen überhaupt nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Wenn dem Unfall eine Aufsichtspflichtverletzung zugrunde liegt und ein Schadenersatzanspruch besteht, kann der Versicherungsträger von der Schädigerin/vom Schädiger den Ersatz seiner Kosten verlangen.

## Haftpflichtversicherung

Durch eine Haftpflichtversicherung kann man weitgehend das Risiko, nach einer Aufsichtspflichtverletzung Schadenersatz leisten zu müssen, abdecken.

Nimmt ein Betrieb eine Haftpflichtversicherung auf, erstreckt sich der Versicherungsschutz grundsätzlich auch auf die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Betriebes, sowie auf ehrenamtlich Tätige.

## 11 Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe

Die Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit kann bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung zu einer **schriftlichen Mitteilungspflicht** an die Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) führen.

Ergibt sich ein begründeter Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder wurden, besteht für Angehörige bestimmter Berufsgruppen eine Mitteilungspflicht an die zuständige Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Eine Mitteilungspflicht entsteht nicht bereits bei bloßer Vermutung einer Kindeswohlgefährdung, sondern erst bei begründetem Verdacht. Dieser besteht, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung gegeben sind.

Auch wenn in anderer Weise das Wohl eines bestimmten Kindes erheblich und konkret gefährdet ist und diese Gefährdung durch andere Maßnahmen nicht verhindert werden kann, ist die Kinder- und Jugendhilfe zu kontaktieren.

Darunter fällt z. B. eine Suchterkrankung der Eltern, beharrliche Schulverweigerung oder die wiederholte Abgängigkeit Minderjähriger aus dem elterlichen Haushalt.

Zur Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe sind unter anderem verpflichtet:

- Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen (z. B. Krippen, Kindergärten, Horte, sonstige Tagesbetreuungseinrichtungen, Schulen, Einrichtungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, aber auch Tageseltern, Privatlehrerinnen/Privatlehrer, Jugendleiterinnen/Jugendleiter etc.)
- Private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche) oder freiberuflich tätige Personen (z. B. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der ambulanten Familienbetreuung) etc.

Eine weitere Voraussetzung für das Entstehen der Mitteilungspflicht ist, dass die Wahrnehmung der Kindeswohlgefährdung im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit oder im Laufe der Berufsausübung gemacht wird. Die Verschwiegenheitspflicht steht der Mitteilungspflicht nicht entgegen!

Darüber hinaus kann jede Person eine Gefährdung von Minderjährigen – wenn notwendig auch anonym – der Kinder- und Jugendhilfe melden.

### **Weitere Informationen:**

Weitere Informationen zu „Nähe und Distanz“ sowie zur Vorbereitung und Zeit während des Lagers (Checkliste, Rahmenbedingungen etc.) finden Sie im **Leitfaden zu Nähe und Distanz im Jungscharlager** von der Katholischen Jungschar unter: [https://innsbruck.jungschar.at/fileadmin/ji/1\\_Ueber\\_Uns/Jungschar\\_vor\\_Ort/2018-05-24Lager\\_Leitsaetze.pdf](https://innsbruck.jungschar.at/fileadmin/ji/1_Ueber_Uns/Jungschar_vor_Ort/2018-05-24Lager_Leitsaetze.pdf).

Informationen zum Thema **Kinderschutz** finden Sie in der **Kinderschutzrichtlinie der KJSÖ** (Formen von Gewalt, Maßnahmen zum Kinderschutz, Krisenplan etc.) unter:

[www.jungschar.at/fileadmin/js/01\\_Ueber\\_Uns/Kinderschutz/Kinderschutzrichtlinie\\_KJSOE\\_Kerndokument.pdf](http://www.jungschar.at/fileadmin/js/01_Ueber_Uns/Kinderschutz/Kinderschutzrichtlinie_KJSOE_Kerndokument.pdf)

und im **Krisenplan der Evangelischen Jugend Österreich** unter: [www.ejkinderschutz.at/fileadmin/dokumente/ejoe/ksr/EJOE\\_Kinderschutzrichtlinie\\_Krisenplan\\_150310.pdf](http://www.ejkinderschutz.at/fileadmin/dokumente/ejoe/ksr/EJOE_Kinderschutzrichtlinie_Krisenplan_150310.pdf).

## **Literaturverzeichnis**

*Nademleinsky Marco*, Aufsichtspflicht<sup>2</sup> (2012).

*Reischauer*, § 1309 ABGB, in Rummel (Hg), ABGB<sup>4</sup> (2018).

*Schett Marina*, Kinder- und Jugendhilfe, Jugendförderung und Schutz (2018).

## **Entscheidungen:**

4 Ob 99/17p

2 Ob 346/97i

10 Ob 229/02b

OLG Wien 12 R 143/93

LGZ Wien 44 R 2074/95

LGZ Wien EF 27.184

LGZ Wien 45 R 1014/92

RS0027339

RS0027463

## **Links:**

[https://innsbruck.jungschar.at/ueber-uns/jungschar-vor-ort/tipps-fuers-lager-und-rechtliche-infos/?fbclid=IwAR2ShIAHI712b2-ZT\\_NHOLF2mmqeY-aQI7ADzoqQRf8xgmbKMncrG-atxQs](https://innsbruck.jungschar.at/ueber-uns/jungschar-vor-ort/tipps-fuers-lager-und-rechtliche-infos/?fbclid=IwAR2ShIAHI712b2-ZT_NHOLF2mmqeY-aQI7ADzoqQRf8xgmbKMncrG-atxQs)

[https://www.logo.at/media/downloads/fre\\_so\\_rechtcool\\_mappe.pdf](https://www.logo.at/media/downloads/fre_so_rechtcool_mappe.pdf)

[https://innsbruck.jungschar.at/fileadmin/ji/1\\_UEber\\_Uns/Jungschar\\_vor\\_Ort/2018-05-24Lager\\_Leitsaetze.pdf](https://innsbruck.jungschar.at/fileadmin/ji/1_UEber_Uns/Jungschar_vor_Ort/2018-05-24Lager_Leitsaetze.pdf)

<https://www.rataufdraht.at/themenubersicht/tipps-info/du-hast-ein-recht-auf-privatsphare>